

I ZR 236/16

### Berichtigung des Leitsatzes

Der Leitsatz des Urteils vom 28. Juni 2018 - I ZR 236/16 - wird in der Weise berichtigt, dass es unter a) im zweiten Satz statt: "... verstößt eine solche Verwendung **der** gegen die guten Sitten ..." heißen muss: "... verstößt eine solche Verwendung **aber** gegen die guten Sitten ...".

Bundesgerichtshof  
Geschäftsstelle des I. Zivilsenats  
Karlsruhe, den 9. Januar 2019

Führinger, Justizangestellte